

91.3039

Motion Segmüller**Europafähige Lohnfortzahlungspflicht bei Mutterschaft****Païement du salaire durant la maternité conformément à la réglementation européenne***Wortlaut der Motion vom 4. März 1991*

Das Problem der fehlenden Deckung des Erwerbsausfalls wegen Mutterschaft bedarf in Anbetracht der fortschreitenden Integration in Europa dringend der Lösung.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, das Obligationenrecht zu ändern sowie die weiteren notwendigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit die Lohnfortzahlungspflicht bei Mutterschaft während der ganzen Dauer des Beschäftigungsverbots gewährleistet ist.

Texte de la motion du 4 mars 1991

Le fait qu'il subsiste des lacunes dans le paiement du salaire durant la maternité exige d'urgence une solution qui entre dans le cadre de l'intégration européenne.

Le Conseil fédéral est donc chargé de préparer une modification du Code des obligations ainsi que des lois qui doivent être adaptées, de sorte qu'en cas de maternité, le paiement du salaire soit garanti pendant toute la durée de l'interdiction de travailler.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der zunehmenden Integration der Schweiz in das Europa der Bürger ist es unerlässlich, die Harmonisierung in der Sozial- und Familienpolitik zwischen der Schweiz und Europa voranzutreiben. Die EG- und Efta-Länder gewähren allen erwerbstätigen Frauen Mutterschaftsurlaub mit Lohnfortzahlung, unabhängig vom Einkommen. Es gibt in Europa nur ein Land, die Schweiz, welches zwar das Arbeitsverbot, nicht aber die Lohnfortzahlung kennt.

Im Hinblick auf die mit EWR und EG verbundenen flankierenden Politiken, wovon die Sozial- und Familienpolitik einen wichtigen Bestandteil bildet, ist – im Gegensatz zur Argumentation des Bundesrates – die schnelle Schliessung dieser Lücke dringend, nicht zuletzt aus Gründen der Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt (immerhin sind in der Schweiz 38 Prozent aller Erwerbstätigen Frauen).

In Verfassung und Gesetz verlangen wir den Schutz von Mutter und Kind. Das im Arbeitsgesetz verankerte Arbeitsverbot soll erwerbstätige Wöchnerinnen schützen. Der Mutterschaftsschutz ist aber erst verwirklicht, wenn er auch finanziell abgesichert ist.

Wegen der bis heute gültigen Gleichbehandlung von Mutterschaft und Krankheit richtet sich die Lohnfortzahlungspflicht nach Dienstjahren und beträgt im 1. Dienstjahr nur drei Wochen. Alle bisherigen Lösungsversuche zur Schaffung einer eigentlichen Mutterschaftsversicherung waren erfolglos. Dies ist nicht länger verantwortbar.

Frauen in den typischen, oft schlecht bezahlten Frauenberufen sind vom heutigen Arbeitsverbot ohne Lohnfortzahlung besonders hart betroffen: Beruflich vielfach schlecht organisiert, haben sie selten eine Interessenvertretung auf ihrer Seite. Viele Frauen stehen in einem Arbeitsverhältnis, wo sie nicht von Gesamtarbeitsverträgen oder besonderen Abmachungen zwischen den Sozialpartnern profitieren können.

Daher erscheint der Weg über eine Aenderung des Obligationenrechts der am schnellsten realisierbare, mindestens bis zur Schaffung einer auch die nichterwerbstätigen Mütter erfassenden, an eine Sozialversicherung angelehnten, umfassenden Mutterschaftsversicherung.

Alle erwerbstätigen Wöchnerinnen müssen für die Dauer des vom Gesetzgeber auferlegten Arbeitsverbots, durch die obligationenrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung, entschädigt werden. Dem Arbeitgeber soll es freigestellt bleiben, ob er die Kosten selber tragen oder eine Versicherung abschliessen will.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 28. August 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 28 août 1991

Arbeitnehmerinnen, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, dürfen in den acht Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden (Art. 35 Abs. 2 ArG); diese Frist kann auf Verlangen der Wöchnerin bis auf sechs Wochen verkürzt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis ihre Arbeitsfähigkeit bescheinigt. Der Lohnanspruch der Schwangeren und Wöchnerinnen ist im Obligationenrecht geregelt: Im ersten Dienstjahr dauert er drei Wochen, in den weiteren Dienstjahren besteht er während einer verhältnismässig längeren Zeit (Art. 324a Abs. 2 OR). Grosszügiger ist die Regelung für das Bundespersonal: Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beträgt in den zwei ersten Dienstjahren zwei Monate und danach vier Monate (vgl. Art. 61 Abs. 2bis der Beamtenordnung I).

Der Bundesrat erachtet die geltende Regelung der Lohnfortzahlung bei Mutterschaft für unbefriedigend. Im Hinblick auf den Vorschlag zu einer EG-Richtlinie (90/C 281/04), der den Schwangeren und Wöchnerinnen das Einkommen während 14 Wochen garantieren will, sind denn auch Vorbereitungsarbeiten zur Gesetzgebung in Angriff genommen worden.

Der Bundesrat beabsichtigt, die Verbesserung der Lohnfortzahlung bei Mutterschaft auch unabhängig von den EWR- und allfälligen EG-Verhandlungen so speditiv an die Hand zu nehmen, dass in der kommenden Legislaturperiode den Räten eine Lösung des Problems im Sinne einer Verbesserung der finanziellen Situation von Schwangeren und Wöchnerinnen unterbreitet wird.

Wichtige grundsätzliche Fragen sind aber noch offen: so in bezug auf die Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs (Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und/oder Mutterschaftsversicherung); so in bezug auf seine Dauer (es sei daran erinnert, dass ein Postulat Jaggi (87.987) eine Lohnfortzahlung von 16 Wochen möchte).

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die verbindliche Form der Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

91.3097

Motion Salvioni**Landesschutzgesetz****Loi sur la sécurité du pays***Wortlaut der Motion vom 21. März 1991*

Der Bundesrat soll gemäss Artikel 89bis Absatz 3 BV in Abweichung von der Verfassung sofort ein Landesschutzgesetz und ein auf dieses Gesetz anwendbares Datenschutzgesetz auf dem Wege der dringlichen Bundesratsbeschlüsse erlassen.

Motion Segmüller Europafähige Lohnfortzahlungspflicht bei Mutterschaft

Motion Segmüller Paiement du salaire durant la maternité conformément à la réglementation européenne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1967-1967
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 398

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.